



# Das Arbeitsrecht in der Wirtschafts- und Finanzkrise

Juristische Gesellschaft Ruhr

Prof. Dr. Rolf Wank

17. November

IHK Bochum



Wie geht  
es weiter?





## Beendigungsmöglichkeiten

### Kündigungsmöglichkeit für Arbeitgeber

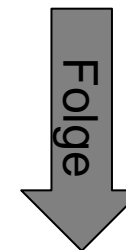
Kündigungsschutz-  
gesetz (KSchG)  
anwendbar

- Arbeitnehmer mind. ½ Jahr  
im Unternehmen
- Unternehmen mit mind.  
10 Arbeitnehmern



starke gerichtliche  
Kontrolle

Kündigungsschutz-  
gesetz (KSchG)  
nicht anwendbar



nur Missbrauchskontrolle



# Kündigungsgründe

## § 1 II KSchG

personenbedingte  
Kündigung

verhaltensbedingte  
Kündigung

betriebsbedingte  
Kündigung

unternehmerische  
Entscheidung

BAG: nur Willkürkontrolle  
Wank: nachhaltige  
Unternehmenspolitik



# Betriebsbedingte Kündigungen

## § 1 II KSchG

### betriebsbedingte Kündigung

Gesetz: vor Kündigung Versetzungsmöglichkeit prüfen

BAG: alle (!) freie Stellen im Unternehmen anbieten

Wank: - nur vergleichbare Stellen  
- Fristsetzung möglich



## Sozialauswahl

### § 1 II, III KSchG

betriebsbedingte Kündigung, Sozialauswahl

**Fall:** Unter mehreren in Betracht kommenden Arbeitnehmern braucht der Arbeitgeber nur einigen zu kündigen. Welche das sind, richtet sich allein nach sozialen Kriterien (vier abschließende Kriterien in § 1 III KSchG).

**Problem:** Wenn die Kündigung diskriminierend ist (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, AGG), etwa zehn Rechtsansichten.

BAG: AGG im Rahmen des KSchG berücksichtigen



## Bagatelldiebstähle

Kündigung wegen Diebstahls geringwertiger Sachen



# Kündigungsgründe

## § 1 II KSchG

personenbedingte  
Kündigung

verhaltensbedingte  
Kündigung

betriebsbedingte  
Kündigung

unternehmerische  
Entscheidung

BAG: nur Willkürkontrolle  
Wank: nachhaltige  
Unternehmenspolitik





## Bagatelldiebstähle

### Kündigung wegen Diebstahls geringwertiger Sachen

#### 1. Stufenverhältnis:

- Abmahnung
- ordentliche Kündigung
- außerordentliche, fristlose Kündigung

#### 2. eine Meinung: BAG

- keine Bagatellgrenze
- fristlose Kündigung

#### 3. andere Meinung: Abwägung

- Sachgegenstand oder Nahrung (Büromaterial/ Bienenstich, Maultaschen, Frikadellen)
- Wert (Pfandbon)
- Verstoß gegen klare Richtlinien
- Verhalten nach Entdeckung der Tat
- Dauer der Betriebszugehörigkeit
- bisheriges fehlerfreies Verhalten



## Betriebsbedingte Kündigung

### Rechtspolitischer Vorschlag

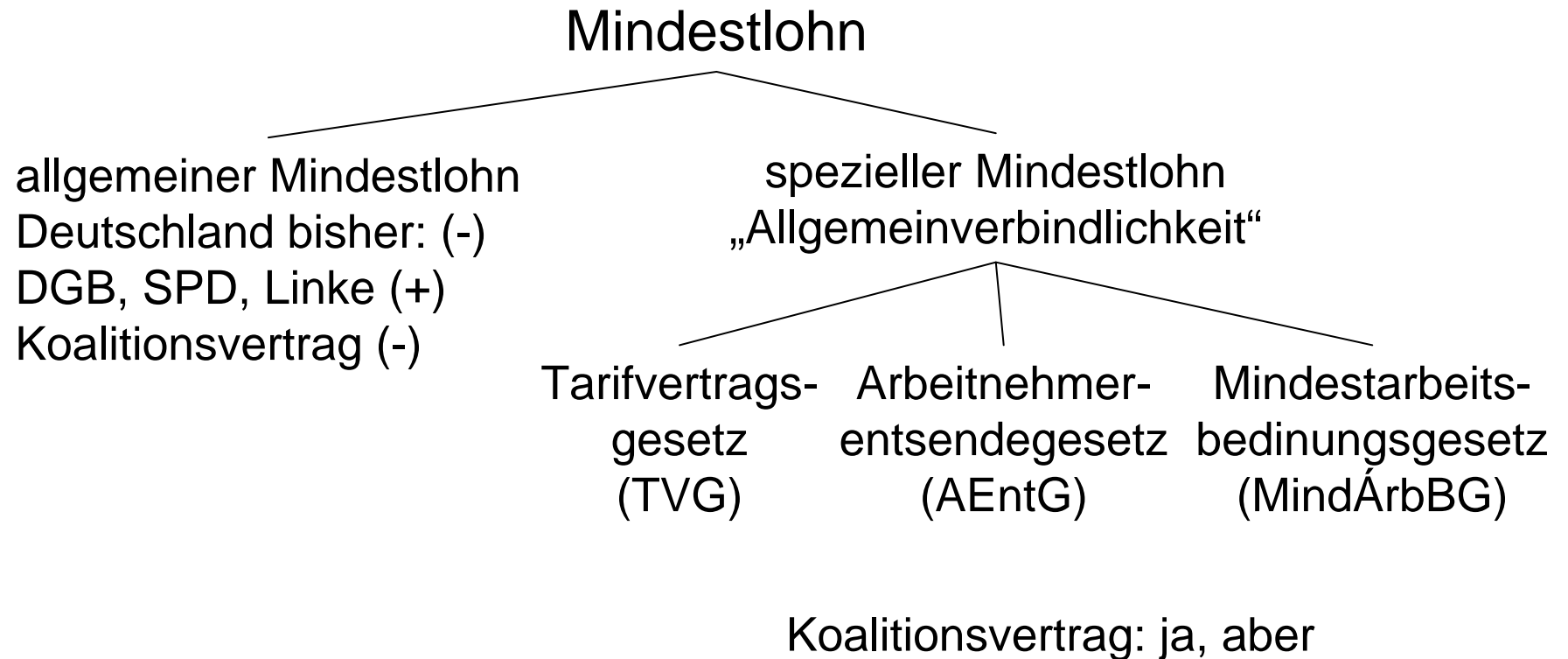
Gesetz: - Klage gegen Kündigung (keine Abfindung)  
- Vergleichsvorschlag des Gerichts  
- einvernehmliche Aufhebung, Abfindung

Vorschlag 1: - Keine Klagemöglichkeit  
- aber in jedem Fall eine Abfindung (als gesetzliche Regelung)

Vorschlag 2: - im Arbeitsvertrag: Klageverzicht, dafür Abfindung

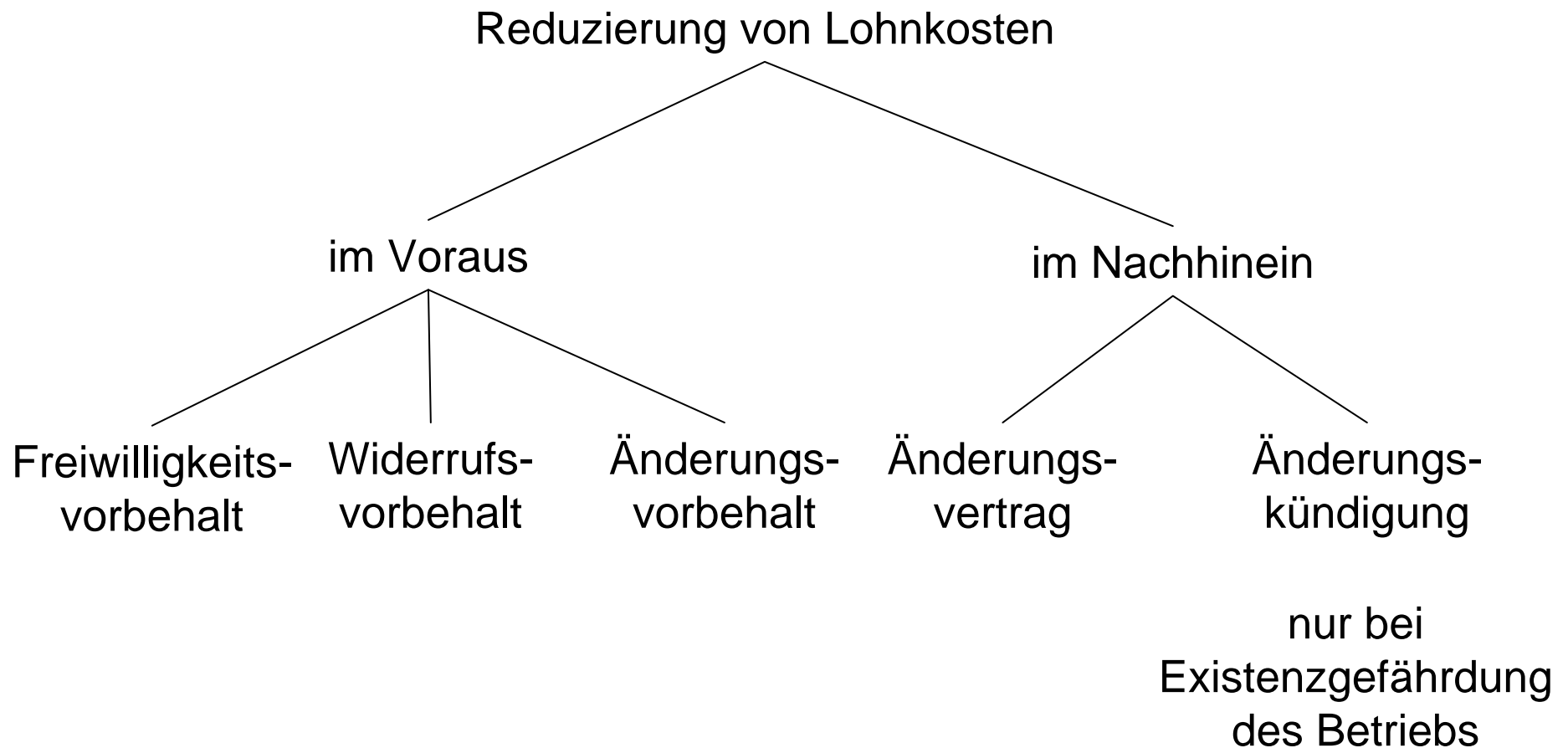


# Mindestlohn



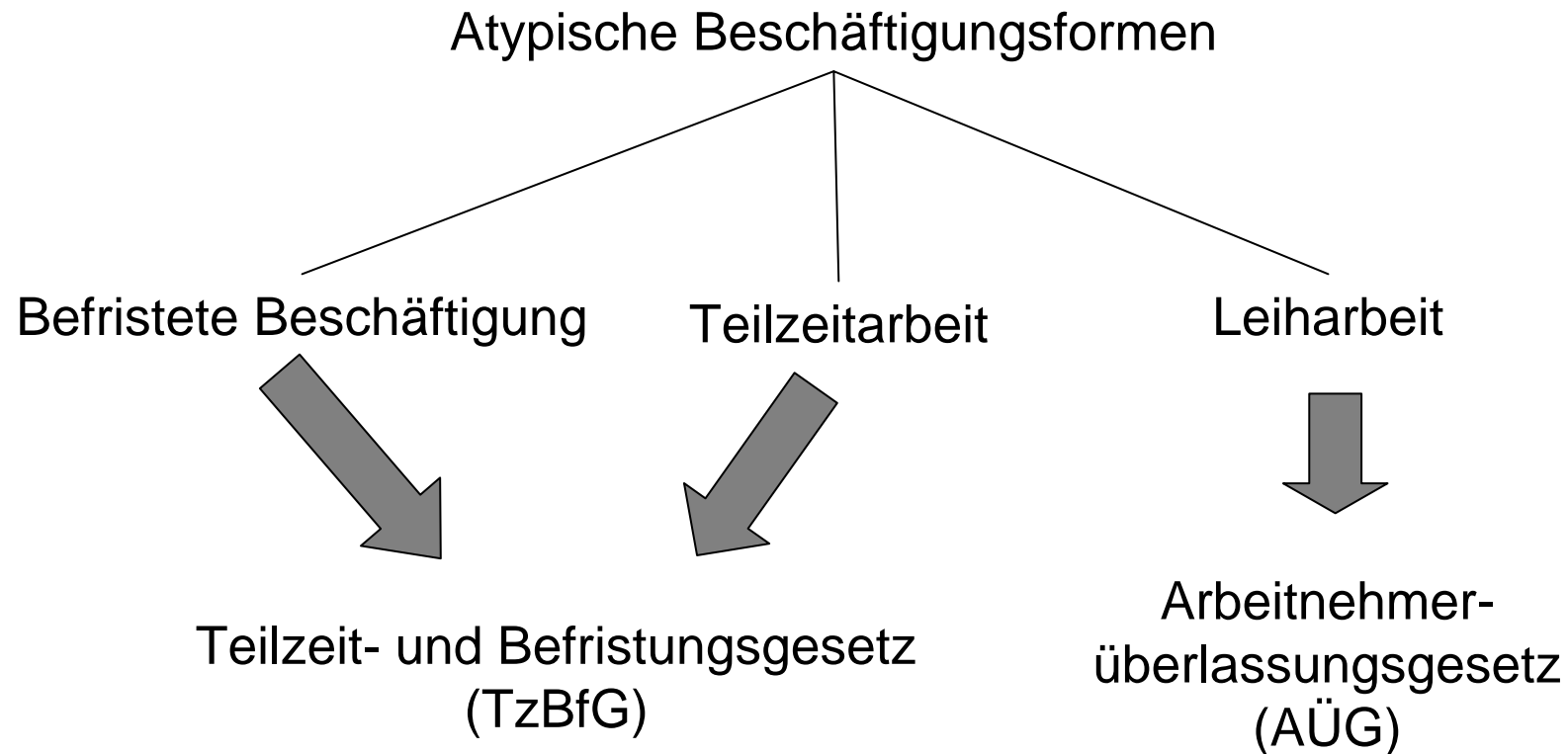


# Lohnkosten





# Beschäftigungsformen





## Diskussionsteil

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ich freue mich auf Ihre Fragen!